

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 05.05.2023

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

- Aktualisierte Fassung vom 23. Mai 2023 -

Betreff: Tarifrunde 2023 – TV Inflationsausgleich

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Inflationsausgleich 2023	3
2.1 Höhe des Inflationsausgleichs 2023 (erste Auszahlungssumme).....	3
2.2 Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit.....	3
3. Monatliche Sonderzahlungen.....	3
3.1 Höhe der monatlichen Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 3	
3.2 Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit der monatlichen Sonderzahlungen	3
4. Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich	4
5. Kurzarbeit	4
6. Teilzeitbeschäftigung	4
7. Altersteilzeit - TV FlexAZ	4
7.1 Blockmodell - Arbeitsphase.....	4
7.2 Blockmodell - Freistellungsphase.....	5
7.3 Minijob (520 Euro).....	5
7.4 Kurzfristig Beschäftigte	6
8. Mehrere Arbeitsverhältnisse.....	6
9. Keine Berücksichtigung des Inflationsausgleiches 2023 und der monatlichen Sonderzahlungen	6
10. Steuerfreiheit	6
11. Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung	6
12. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	7
13. Pfändbarkeit.....	7

0. Einleitung

In der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst wurden für die Jahre 2023 und 2024 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vereinbart.

Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) wurde von den Tarifvertragsparteien unterzeichnet und ist als Anhang beigelegt. Es handelt sich um einen ergänzenden Tarifvertrag zum TVöD-Bund gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 AR-M.

Dieser bildet deshalb die Grundlage dafür, dass den kirchlichen Beschäftigten ein steuer- und sozialversicherungsfreies Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000 Euro gewährt **wird**.

Dabei wird nach § 2 TV Inflationsausgleich mit dem Entgelt für Juni 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro ausbezahlt. In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 werden monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro gezahlt (§ 3 TV Inflationsausgleich).

Bei dem Inflationsausgleich 2023 sowie den monatlichen Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, die jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt werden.

Der TV Inflationsausgleich wurde von den Tarifvertragsparteien gesondert abgeschlossen, da die Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023 bereits mit der Entgeltauszahlung für Juni 2023 und die Auszahlung der monatlichen Sonderzahlungen beginnend mit der Auszahlung des Entgelts des Bezugsmonats Juli 2023 erfolgen.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung ab 18. Mai 2023 in Kraft getreten, da keiner der Tarifvertragsparteien innerhalb der abgelaufenen Erklärungsfrist Einwendungen erhoben hat.

Mit dieser ArbR-INFO geben wir bereits erste Hinweise, um die Zahlbarmachung des Inflationsausgleichsgeldes im Monat Juni 2023 sicherzustellen.

1. Geltungsbereich

Der TV Inflationsausgleich findet nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen, Anwendung

- a) auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der AR-M fallen (§ 1 Abs. 1 u. 2 AR-M i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 AR-M i. V. m. § 1 lit. a TV Inflationsausgleich → im folgenden TVöD);
- b) auf die privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der AR-Ausbi/Prakt fallen (§ 2 Abs. 1 und 2 AR-Ausbi/Prakt i. V. m. § 1 lit. e TV Inflationsausgleich → im folgenden TVAöD);
- c) auf die Praktikantenverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der AR-Ausbi/Prakt fallen (§ 3 AR-Ausbi/Prakt i. V. m. § 1 lit. h TV Inflationsausgleich → im folgenden TVPöD).

Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein außertarifliches Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD vereinbart wurde, erhalten weder einen Inflationsausgleich 2023 (§ 2 TV Inflationsausgleich) noch monatliche Sonderzahlungen nach § 3 TV Inflationsausgleich.

Eine Ausnahme gilt für (in den TVöD übergeleitete) Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 15 Ü zugeordnet sind. Diese unterfallen ebenfalls dem Geltungsbereich des TV Inflationsausgleich, da das die Entgeltgruppe 15 übersteigende Entgelt der Überleitung geschuldet ist.

2. Inflationsausgleich 2023

2.1 Höhe des Inflationsausgleichs 2023 (erste Auszahlungssumme)

- Die Höhe der ersten Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, 1.240 Euro.
- Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD oder TVPöD fallen, beträgt der Inflationsausgleich 620 Euro.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich 2023 zeitanteilig (siehe unter Ziffer 6).

2.2 Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit

Der Inflationsausgleich 2023 ist zahlbar mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023. Voraussetzungen sind, dass

- das Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis / Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und
- an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Damit ist ein Ausscheiden aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis nach dem 1. Mai 2023 für den Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung nach § 2 TV Inflationsausgleich unschädlich.

3. Monatliche Sonderzahlungen

3.1 Höhe der monatlichen Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024

- Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, 220 Euro.
- Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD und TVPöD fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die monatlichen Sonderzahlungen stets zeitanteilig (siehe unter Ziffer 6).

3.2 Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit der monatlichen Sonderzahlungen

Die monatlichen Sonderzahlungen in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) sind zahlbar mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats.

Voraussetzungen für den monatlichen Inflationsausgleich sind jeweils, dass

- In dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis / Praktikantenverhältnis besteht und
- an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

4. Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich

Als Anspruch auf Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 TV Inflationsausgleich sind neben dem laufenden Entgelt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TVöD sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 und 3 TVöD, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 TV Inflationsausgleich), zu verstehen.

Anspruch auf Entgelt sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAöD-BT BBiG, § 9 TVAöD-BT Pflege, §§ 12, 12a TVAöD-AT und §§ 10, 11, 12 TVPöD.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG. Beim Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG handelt es sich ohnehin um vom Arbeitgeber (fort-) zu zahlendes Arbeitsentgelt, daher wird es dem Entgelt im Sinne der Tarifnorm gleichgestellt. Elterngeld ist dem Entgelt nicht gleichgestellt.

5. Kurzarbeit

Da Kurzarbeitergeld als Entgelt im Sinne des TV Inflationsausgleich gilt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich), erstrecken sich der Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 sowie auf die monatlichen Sonderzahlungen auch auf Beschäftigte, die in den o. g. Zeiträumen (teilweise) Kurzarbeit leisten.

6. Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 und § 3 Abs. 2 S. 3 TV Inflationsausgleich gilt § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend.

Maßgebend sind auch hier die jeweiligen Verhältnisse am Stichtag 1. Mai 2023 bzw. ersten Tag des Bezugsmonats. Dies gilt entsprechend für Auszubildende in so genannten Teilzeitausbildungsverhältnissen.

7. Altersteilzeit - TV FlexAZ

7.1 Blockmodell - Arbeitsphase

Dazu führt der KAV in seinem Rundschreiben aus:

Altersteilzeitbeschäftigte in der Arbeitsphase des Blockmodells haben Anspruch auf die Zahlungen gemäß TV Inflationsausgleich in Höhe der Hälfte der Zahlungen, die sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ) weiterarbeiten würden; die andere Hälfte der Zahlungen gemäß TV Inflationsaus-

gleich fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.

Diese Schlussfolgerung erscheint uns fragwürdig, zumal sie auch jede Begründung vermissen lässt.

Wir schlagen stattdessen vor, eng am Tatbestand des TV Inflationsausgleich zu argumentieren: Maßgeblich für den Bezug der Inflationsausgleichsprämie sind der Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. Mai 2023 und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Mitarbeitende in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden sich in dieser Phase also in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Folgerichtig erhalten sie die Inflationsausgleichsprämie in dieser Zeit anteilig, mithin zur Hälfte.

7.2 Blockmodell - Freistellungsphase

Gleiches gilt für Altersteilzeitbeschäftigte in der Freistellungsphase des Blockmodells. Das legen die Niederschriftserklärungen zu §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 TV Inflationsausgleich ausdrücklich fest. Der Anspruch bemisst sich nach der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 und der hypothetischen wöchentlichen Arbeitszeit. Diese entspricht dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, in welchem die Beschäftigten ohne die Freistellung weitergearbeitet hätten.

Beschäftigte mit einer hypothetischen wöchentlichen Arbeitszeit im Umfang eines Vollzeitbeschäftigten erhalten die Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, also 620 Euro. Beschäftigte mit einer hypothetischen wöchentlichen Arbeitszeit im Umfang einer Teilzeitbeschäftigung, erhalten den hälftigen Inflationsausgleich 2023 anteilig.

In Anlehnung an dieses Prinzip bemisst sich auch der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen. Beschäftigte in der Freistellungsphase haben Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung für die Monate nach § 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich, pro Monat, den das Arbeitsverhältnis besteht und wenn im Bezugsmonat Anspruch auf mindestens einen Tag Entgelt bestanden hat.

Beschäftigte mit einer hypothetischen wöchentlichen Arbeitszeit im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung haben einen Anspruch auf die hälftige monatliche Sonderzahlung, also 110 Euro.

Geringfügig Beschäftigte

7.3 Minijob (520 Euro)

Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijob 520 Euro-Grenze) fallen unter den Geltungsbereich des TVöD und haben daher einen Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen als Teilzeitbeschäftigte (§ 24 Abs. 2 TVöD).

Der Umfang der anteiligen Beschäftigung ist, sofern keine regelmäßigen Arbeitstage festgelegt sind, auf Basis des Jahresdurchschnitts zu ermitteln.

Die Sonderzahlungen werden bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung einer Beschäftigung nicht zum Arbeitsentgelt hinzugerechnet und beeinflussen folglich die Geringfügigkeitsgrenze nicht.

7.4 Kurzfristig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristig Beschäftigte bis 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr) fallen nicht unter den Geltungsbereich des TVöD und haben daher keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlungen.

8. Mehrere Arbeitsverhältnisse

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den der TV Inflationsausgleich gilt, bestehen die Ansprüche auf den Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen jeweils aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtierlich entsprechend (§ 24 Abs. 2 TVöD i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich). Die Beträge werden zwar jeweils anteilig ermittelt, die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen aber mit der Gehaltsabrechnung in einer Gesamtsumme.

Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Arbeitsverhältnisse zu mehreren Arbeitgebern, bestehen die Ansprüche auf den Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen jeweils aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtierlich entsprechend (§ 24 Abs. 2 TVöD i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich).

9. Keine Berücksichtigung des Inflationsausgleiches 2023 und der monatlichen Sonderzahlungen

Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 TV Inflationsausgleich). Sie sind kein "monatliches Entgelt" im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD. Sie fließen deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein.

Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD, das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD.

10. Steuerfreiheit

Beim Inflationsausgleich 2023 sowie den monatlichen Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, die in Form von Zuschüssen gezahlt werden (§ 4 Abs. 1 TV Inflationsausgleich).

Nach § 3 Nr. 11c EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei. Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Zahlung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt. Dies ist durch die Auszahlungszeitpunkte des TV Inflationsausgleich gewährleistet.

Wenn ein Arbeitgeber die Inflationsausgleichszahlungen und deren steuerliche Privilegierung nach § 3 Nr. 11c EStG bereits genutzt hat, kommt Steuerfreiheit nur für den Teil der Zahlungen in Betracht, bis der in § 3 Nr. 11c EStG genannte Betrag von 3.000 Euro erreicht ist.

11. Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Demnach gehören Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

12. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Die Inflationsausgleichszahlungen (§§ 2, 3 TV Inflationsausgleich) sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, weil es sich um nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ATV/ATV-K i. V. m. § 4 Abs. 3 TV Inflationsausgleich).

13. Pfändbarkeit

Bei den Inflationsausgleichszahlungen (§§ 2, 3 TV Inflationsausgleich) handelt sich um Arbeitseinkommen gemäß § 850 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine ausdrückliche Unpfändbarkeit ist gesetzlich nicht geregelt. Es käme lediglich eine Unpfändbarkeit nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften der ZPO in Betracht. Die betreffenden Ansprüche gehören nach unserer Einschätzung aber zum pfändbaren Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO.

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom 22. April 2023**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund),
- d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung),
- e) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil -,
- f) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD),
- g) Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVHöD),
- h) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) oder
- i) Tarifvertrag für Auszubildende zur Forstwirtin/zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Bundes (TVA-Wald-Bund).

§ 2

Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 1.240 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD,

TVHöD, TVPöD oder TVA-Wald-Bund fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 einheitlich 620 Euro.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 220 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD und TVA-Wald-Bund fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen einheitlich 110 Euro.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V und § 11 TV-Fleischuntersuchung genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Absatz 1 S. 2 TV-V und § 12 TV-Fleischuntersuchung), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht

gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAöD – Allgemeiner Teil §§ 9, 12, 12a TVSöD, §§ 12, 16, 17 TVHöD und §§ 10, 11, 12 TVPöD sowie nach § 2 TV-Wald-Bund i. V. m. § 21 Satz 1 TVöD und § 2 TVA-Wald-Bund i. V. m. § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 22. April 2023 bis zum Ablauf des 17. Mai 2023 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

Potsdam, den 22. April 2023

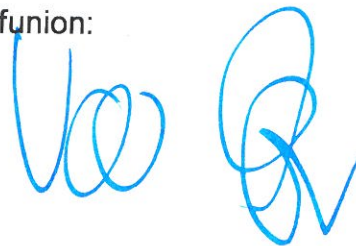
Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat



Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand



Für den
dbb beamtenbund und tarifunion:



Niederschriftserklärungen

Zu § 1

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Notlagentarifvertrag für den Dienstleistungsbereich der Flughäfen (Notlagen-TV Flughäfen 2020) vom 1. Dezember 2020 keine Auswirkungen auf diesen Tarifvertrag hat. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass für die Personengruppe der Alt-GH Beschäftigten auf die nach § 3 Absatz 4 Bezirkstarifvertrag FMG-GH 2011 vorgesehene Deckelung einer Einmalzahlung vollumfänglich verzichtet wird.

Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.